# Rreis 🕲 Blatt

# — für den Landkreis Großes Werder —

Mr. 42

Renteich, den 16. Oktober

1930

# Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Mr. 1.

# Volkstagswahl.

Zu der am 16. November d. Js. stattfindenden Volkstagswahl ist durch Verfügung des Senats der hiesige Kreis in die nachstehenden Wahlbezirke eingeteilt worden:

mu Sas		Nr. des marie		Ropf wie vor.			
Mr. des Wahl= bezirks	Mahtharints	Wahl= bezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks	59. 60.	Bärwalde Fürstenwerder	82.	Neuteicherwalde Piegkendorf
Degitts	A PROPERTY OF THE	000000		61. 62.	Jankendorf Brunau	83.	Schönsee Reunhuben
1.	Tiegenhof I	30.	Tannsee	63.	Reimerswalde	2.5000	Barenhof
2.	Tiegenhof II	31.	Brodsack	64.	Platenhof	84.	Vierzehnhuben
3.	Meuteich I	32.	Neuteichsdorf	65.	Petershagen		Altebabte
4.	Neuteich II	33.	Parschau	66.	Tiegenhagen	85.	Beiershorst
5.	Neuteich III	34.	Pordenau	67.	Altendorf	00.	Bogtei
6.	Piedel	35.	Barendt	68.	Tiegenort	- 17-77	Ralteherberge
7.	Al. Montau	36.	Palschau	69.	Holm Sans		Scharpau
8. 9.	Gr. Montau	37. 38.	Neufirch	70. 71.	Stobbendorf Reuftädterwald	86.	Rüchwerder
10.	Mielenz Schönau	39.	Prangenau Neuteicherhinterf.	72.	Wernersdorf		Rehwalde
11.	Altmünsterberg	40.	Broeste		(Zehersvorderkam.		Reinland
12.	Runzendorf	41.	Mierau	73.	(Schlangenhaken	87.	Blegendorf
13.	Gnojau	42.	Tiege	74.	Biesterfelde		
14.	Ralthof	43.	Marienau	CONTRACTOR STATE	(Dammfelde	88.	Meulanghorst Al. Mausdorferw.
15.	Schadwalde	44.	Kl. Mausdorf	75.	Stadtfelde		Zunfer
16.	Gr. Lesewitz	45.	Rrebsfelde		(Kaminke	89.	Reitlau
17.	Warnau	46.	Einlage a/N	76.	\&lumstein	00	Stuba
18.	Heubuden	47.	Zeher		Herrenhagen	90.	Neudorf
19.	Simonsdorf	48.	Walldorf	77.	j Tragheim	91.	Grenzdorf A
20.	Altweichsel	49.	Lakendorf		Fregang	91.	Grenzdorf B
21.	Ließau	50.	Rosenort	78.	Halbstadt		Horsterbusch I
22.	Damerau	51.	Fürstenau		Kl. Lesewitz	92.	(Horsterbusch)
23. 24.	Kl. Lichtenau Gr. Lichtenau	52. 53.	Rückenau Orloff	79.	Lupushorst Wiedau		
24. 25.	Tralau	55. 54.	Orlofferfelde	BANK BANK	Trappenfelde	93.	Horsterbusch II
26.	Eichwalde	55.	Ladekopp	80.	Altenau	750 9 1/45	(Wolfsdorf)
27.	Gr. Mausdorf	56.	Schöneberg	31 1 1 1 1	Trampenau	94.	Horsterbusch III
28.	Niedau	57.	Schönhorst	81.	Leste	04.	(Hakendorf)
29.	Lindenau	58.	Neumünsterberg		Cocate	100101	
The second second		The second second		The state of the state of	CONTRACTOR OF STREET	16 65 16	

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirke habe ich auf Grund des § 10 des Volksetagswahlgesetztes vom 6. 9. 1922 und des § 42 der Volkstagswahlordnung vom 20. 4. 1923 die nachstehenden Wahlsvorsteher und stellvertretenden Wahlvorsteher sowie die Wahllokale bestimmt:

Nr. des Wahl- bezirks	Wahlvorsteher	Stellvertretender Wahlvorsteher	Wahllokal
73. 75.	Gemeindevorst. Fast-Zehers- vorderkampen Gemeindevorst. Fieguth-Damm- felde	Schöffe Thießen II, Franz Zehers= borderkampen Schöffe Weiß-Dammfelde	Gasthaus Hermann Thießen- Zepersvorderkampen Gasthaus Gustav Wahl-Damm- felde
76.	Gemeindevorst. Gutjahr= Kaminke	Schöffe Becker-Kaminke	Casthaus Shütz-Kaminke
77.	Gemeindevorst. Zimmermann= Tragheim	Schöffe Max Tornier-Tragheim	Schule Tragheim
78.	Gemeindevorst. Thießen= Halbstadt	Schöffe Otto Majewski-Halbstadt	Gasthaus Wall-Halbstadt

### Ropf wie vor.

or owner, where the party of			
79.	Cemeindevorst. Albert= Lupushorst	Schöffe Emil Klein-Lupushorst	Gemeindeamt Lupushorst
80.	Gemeindevorst. Winter= Trappenfelde	Shöffe Zakob Kreutner-Trappen- felde	Gemeindeamt Trappenfelde
81.	Gemeindevorsteher Lehr=Tram= venau	Schöffe Keinhard Tornier-Tram- benau	Gemeindeamt Trampenau
82.	Gemeindevorst. Aretschmar= Neuteicherwalde	Schöffe Otto Wadehn-Neuteicher- walde	Gasthaus Loeppke-Neuteicher- walde
83.	Gemeindevorst, van Bergen- Schönsee	Schöffe Eduard Wölke-Schönsee	Gasthaus "Zur stumpfen Ece" Schönsee
84.	Gemeindevorst. Auhn=Baren=	Schöffe Licksett=Barenhof	Gasthaus Otto Rohde-Barenhof
85.	Gemeindevorst. Kunz-Alte- babke	Schöffe Bielfeldt=Alltebabke	Gasthaus Wedhorn-Altebabke
86.	Gemeindevorst. Thießen-Kalte- herberge	Schöffe Heinrich Wiens I-Kalteher- berge	Gasthaus "Paraskrug" Kalteher: berge
87.	Gemeindevorst. Neubauer=Rein=	Schöffe Jakob Loepp-Reinland	Gasthaus Penner-Reinland
88.	Gemeindevorst. Lingmann= Neulanghorst	Schöffe Heinrich Dahms-Neulang- horst	Gemeindeamt Neulanghorst
89.	Gemeindevorst. Karsten= Rungfer	Schöffe Johann Herbst-Jungfer	Gasthaus Hohmann-Jungfer
90.	Gemeindevorsteher Dhm= Stuba	Schöffe Erich Jochim-Stuba	Gasthaus Liedtke-Stuba
91.	Gemeindevorsteher Schulle- Grenzdorf B	Schöffe Hermann Reimer-Grenz- dorf B	Casthaus Sellke-Grenzdorf B.
COST STATE		and the second s	

Für die aus einer Gemeinde bestehenden Wahlbezirke erfolgt die Ermennung der Wahlvorsteher, der stellver= tretenden Wahlvorsteher und die Bestimmung des Wahllokals durch die Gemeindebehörden.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr bis 18 Uhr (9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags).

**Wahlberechtigt** sind alle Danziger Staatsangehörige, die am Wahltage mindestens 20 Jahre alt sind und im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsip haben. Als Wohnort im Sinne der Wahlordnung gilt der Ort, in dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhn-lichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beltebigen Wahlbezirk mählen.

Mit einem Wahlschein sind insbesondere zu versehen:

a) Wähler, die infolge Abwesenheit vom Wohnort am Wahltage verhindert sind, in ihrem Wohnort ihre Stimme abzugeben,

b) Wähler, die wegen Ausschluß oder Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts (f. meine Rundverfügung vom 1. d. Mts. — Tgb.-Ar. 6377 L —) in die Wählerliste nicht eingetragen oder darin mit dem Bermerk "ausgeschlossen" bezw. "behindert" bezeichnet waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weg-

c) Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihren Wohnort aus dem Auslande in das Inland verlegt haben.

d) Wähler, die in der Wählerliste nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben,
e) Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihre

Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt ha=

Die näheren Boraussetzungen für die Wahlscheine enthalten die \$\$ 5-7 der Volkstagswahlordnung; sie müssen eintretendenfalls nachgelesen und beachtet wer=

Ruständig für die Ausstellung des Wahlscheines ist in den Fällen unter a) bis d) die Gemeindebehörde des

Wohnortes, in den Fällen zu e) die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestem= pelten Umschlägen. Die Wahlumschläge werden in den Wahllokalen bereit gehalten.

Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden; sie sind am Eingang zum Wahlraum oder davor auszulegen. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlborschlag enthal-ten. Ein Name genügt. Anstelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlborschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9:12 Zentimeter groß sein. Die Umschläge, die mit teinem unzulässigen Kennzeichen versehen sein dürfen, sollen 12:15 Zentimeter groß und aus undurchsichti= gem Papier hergestellt sein.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Borstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sosort uneröffnet in die Wahlurne legt. Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher.

Wähler, die durch förperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilse einer selbstgewählten Vertrau-ensperson im Wahllokal bedienen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teils nehmen.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeithunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlos=

Haben alle in der Wählerliste eingetragenen Wähler gewählt oder ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlsicheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kom= men sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahl-bezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit er= reichen, so kann ihr Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der Wahlzeit für geschlossen erklären.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darin darf niemand halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum ver= weisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Tiegenhof, den 13. Oftober 1930. Der Landrat.

Mr. 2.

# Neuwahl der Vertrauensmänner und Erfahmänner zur Angestelltenversicherung.

Zu der am Sonntag, den 26. Oktober cr., vormitztags 10 Uhr bis nachmiktags 13 Uhr beim Bersiche rungsamt in Tiegenhof stattfindenden Wahl der Bertrauensmänner und Ersakmänner zur Angestelltenverssicherung sind die nachstehenden Wahlvorschläge der versicherten Angestellten zugelassen:

#### I. Vorschlagsliste A.

#### des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

1.) Adalbert Beider, Buchhalter, Neuteich, Marktstr. 79,

2.) Paul Dyck, Kaufmannsgehilfe, Platenhof, 3.) Johannes Neumann, Kaufmannsgehilfe, Neuteich. 4.) Ernst Jochem, Kaufmannsgehilfe, Tiegenhof, Feldsftraße 4.

- 5.) Siegfried Weize, Bankbeamter, Neuteich, 6.) Friedrich Meerwald, Kaufmannsgehilfe, Tiegenhof. Lindenstr
- Richard Thimm, Raufmannsgehilfe, Schöneberg a.W.,
- 8.) Erich Bauls, Bankbeamter, Tiegenhof, 9.) Erich Dyck, Bankbeamter, Platenhof.

#### II. Vorschlagsliste B.

#### des allgemeinen freien Angestelltenbundes (AfA).

Alfred Wiehler, Geschäftsführer, Neuteich,

2.) Paul Bogdanski, Justizangestellter, Tiegenhof,
3.) Richard Werner, Kassenangestellter, Neuteich,
4.) Klara Preuß, Verkäuserin, Neuteich,
5.) Johannes Kruppke, Kassenangestellter, Tiegenhof,

6.) Erich Rokowski, Kassengehilfe, Neuteich,

- 7.) Otto Peters, Hilfsarbeiter, Eichwalde, 8.) Paul Gramowski, Kassenangestellter, Neuteich,
- 9.) Wladislaus Wierschowski, Verbandsangestellter, Gnojau.

#### III. Vorschlagsliste C.

# des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GdA).

1.) Alfons Hecht, Zustizangestellter, Tiegenhof, 2.) Karl Urban, Justizangestellter, Tiegenhof, 3.) Mathilde Kirschte, Berkäuserin, Tiegenhof,

- 4.) Artur Art, Katastertechniker, Platenhof, Frieda Karsten, kaufm. Angestellte, Tiegenhof, Hermann Podzuweit, Buchhalter, Neuteich,
- 7.) Erich Grabowski, Justizangestellter, Tiegenhof,

8.) Käte Nicel, Verkäuferin, Tiegenhof,

- 9.) Artur Jafffe, Geschäftsführer, Petershagen, 10.) Frieda Figelski, Bürogehilfin, Petershagen, 11.) Otto Murawski, Berwaltungsangestellter, Tiegen=

12.) Artur Behrendt, Berkäufer, Tiegenhof, 13.) Willi Lemke, Katastertechniker, Neustädterwald.

Die Vorschlagslisten des Deutschnationalen Hand-lungsgehilfenverbandes und des Gewerkschaftsbundes der Angestellten sind miteinander verbunden. Seitens der Arbeitgeber der versicherten Angestellten ist nur ei= ne Vorschlagsliste mit dem Kennwort "Bereinigter Wahlvorschlag der Arbeitgeber" eingereicht worden. Essindet somit gemäß § 16 der Wahlordnung bei dieser Gruppe keine Wahl statt.

Wegen der Wahlbestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 4. September 1930 — Kreisblatt Nr. 37 und Kreisblatt Nr. 39 —.

Tiegenhof, den 14. Oftober 1930. Der Borsitzende des Bersicherungsamts.

# Reinigung öffentlicher Wege.

Mehrfache Beschwerden und meine persönlichen Beviehrsage Beschwerten und meine personitätet Seobachtungen haben ergeben, daß namentlich innerhalb der Ortschaften die Wege sehr verschlammt sind, wodurch der Verkehr start behindert und gefährdet wird. Ich weise daher erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Keinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 — Ges. S. 187 — hin und mache den Herren Ortsvortehen des Orgises die Meinhaltung der Ströben hier-

stehern des Areises die Reinhaltung der Straßen hier= mit strengstens zur Pflicht. Die Berpflichtung der Ge-meinden besteht für alle innerhalb der geschlossenen Ort-schaft belegenen Wege einschl. der Chausseen. Es genügt nicht, daß der Schlamm nur zusammengekratt wird, son= dern er muß auch abgefahren werden. Die Fußsteige müssen eine genügende Sandschüttung erhalten. Soweit die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht, hebt diese die Verpflichtung des Wegebaupflichtigen zur Reinigung der Wege aus Verkehrsrücksichten auf. Die Herren Amtsvorsteher und Landjägereibeamten

ersuche ich eine strenge Ueberwachung auszuüben. Gegen säumige Gemeinden ist seitens des zuständigen Amts= vorstehers mit den gesetlichen Zwangsmitteln vorzu-

Tiegenhof, den 14. Oktober 1930.

Der Landrat als Vorsikender des Kreisausschuffes.

# Betrifft: Beantragung von Wander= gewerbescheinen für das Ralenderjahr 1931.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1931 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jett zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbescheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines solchen, des Aufenthaltsortes des Antragstellers erfolgen.

Bei der Beantragung des Wandergewerbescheines ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Trag-korb, Handwagen, Fuhrwerk, Auto, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürsen nicht auf festem Karton aufgezogen und versschwommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei Ausübung seines Gesachts werbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben, und zwar innerhalb ihres Wohnortes haufieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 1925, betr. die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 S. 298), nach welcher die Gemeindebezirke Dhra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf und der Stadtkreis Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. I der Gewerbeordnung mit dem Stadtfreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie deren Reisende oder Vertreter außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen auf und liefern sie unmittelbar nach Entgegennahme der Bestels lung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wanders gewerbeschein auch benötigt.

Ferner ist für das Aufsuchen von Warenbestellungen unter Mitführung von Mustern und Proben ein Wan=

dergewerbeschein dann erforderlich, wenn nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen getätigt werden, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwens

dung finden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der das Gewerbe ausübt, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheins zu sein, gem. §§ 6, 8 und 12 des Ges. vom 5. 5. 24 (Ges. VI. 1924 S. 247) strafs bar macht und daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verhstlichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheins nicht aufhält, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will

Danzig, den 3. Oktober 1930. Steueramt III.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehen= de Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu brin-

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich ferner, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bis zum 15. 11. 1930 hier einzureichen, damit die Scheine rechtzeitig vor dem Januar zugestellt werden können. Ber im Jahre 1931 handelt, bevor er den neuen Ge-werbeschein in Händen hat, macht sich strasbar. Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich

um Ungabe des schätzungsweisen Jahresumsates, Jahresertrages, Betriebskapitals und der Staatsangehö-

Tiegenhof, den 11. Oktober 1930.

Der Landrat.

Mr. 4.

## Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Schupokommandos und Landjägereiämter des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 20. Februar 1909 geborenen Fleischergesellen Allfred Schönwiese anzustellen und im Ermittelungsfals le zur Tgb.=Ar. 6480 L zu berichten.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1930.

Der Landrat.

Mr. 5.

## Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei= und Ortsbehörden, sowie die Land= jägereiämter und Schupokommandos des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt eines gewissen Maurers Bruno Bonskowitz anzustellen und mir im Ermittelungsfalle zu Tgb.=Mr. 6630 L bis zum 25. Of= tober d. Js. Bericht zu erstatten. Tiegenhof, den 13. Oftober 1930.

Der Landrat.

Mr. 6.

# Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzlatt Seite 519) folgendes

bestimmt:

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbessitzers Hermann Reimer in Niedau die Mauls und Alauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Niedau mit sämtlichen Ländereien nebst den Gehöften und Ländereien Niedau berg in Kl. Mausdorf swieden der Schriften und Bendereien stellt der Gehöften und Den Kluh, Epp und Berg in Kl. Mausdorf wie den Gehöften und Ländereien von Gr. Mausdorf, die öfilich der Chausse von Kl. Mausdorf bis Gr. Mausdorf bis zum Lindenauer Kanal liegen, gebildet. Das bereits für Marienau festgesette Schutzebiet

bleibt bestehen.

§ 2. Auf das Sperr= sowie auf das Schutzebiet findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Ke-gierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3. Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit so= fortiger Wirkung in Kraft.

Vorsätliche Zuwiderhandlungen gegen diese Anord-nung werden gemäß § 74 Abs. 1 Ar. 3 des Vieseus chengesetes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis dis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a.a.D. bis zu 300 Gulden oder mit haft bestraft. Tiegenhof, den 8. Oktober 1930.

Der Landrat.

Maul: und Rlauenseuche.

In dem durch meine viehseuchenpolizeiliche Anordenung vom 30. 9. d. Fs. (Kreisblatt Kr. 40) wegen Maule und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirf Marie nau ist ferner unter dem Klauenviehbestande des Hof= besitzers Gustav Fischer in Marienau Maul= und Klau= enseuche amistierärztlich festgestellt worden. Eine Beränderung des Sperrbezirks findet deswegen

nicht statt.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1930. Der Landrat.

# Bekanntmachung.

Sonntag, d. 30. November 1930, von 9 bis 17 Uhr.

# Neuwahl des Raffenausschuffes der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den

Rreis Grokes Werder.

Zum Wahlleiter ist der Unterzeichnete bestellt wor=

Zu wählen sind 18 Vertreter und zwar 6 Arbeit= geber von den beteiligten vollsährigen Arbeitgebern und 12 Versicherte von den vollsährigen Versicherten in getrennter Wahlhandlung.

Die Wahlen sind geheim; gewählt wird auf Grund von Borschlagslisten wirtschaftlicher Bereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen nach den Grundsätzen der Ver= hältniswahl.

Diesen Vorschlagslisten stehen Vorschlagslisten von Arbeitgebern, die von mindestens 150 Stimmen, oder von Versicherten, die von mindestens 250 Wahlberech= tigten der betreffenden Gruppe unterzeichnet sind, gleich. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen. Als Stichtag für die Festsekung der Stimmenzahl der Arbeitgeber ist der 15. November 1930 festgesett.

Besondere Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung dient das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis. Die Einsichtsundhmer kann an Wochentagen von Vollegen ist die Albeitgeber- und Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis. mittags im Geschäftszimmer der Kasse, Elbingerstraße Nr. 128, ersolgen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis-ergebenden Bahl- und Stimmberechtigung sind bei Bermeidung des Ausschlusses dis zum 1. November 1930, mittags 12 Uhr, unter Beisügung von Beweis-mitteln hei dem Korttand einzulegen mitteln bei dem Borstand einzulegen.

Der Wahlausschuß ist befugt, die Wahl- und Stimm-berechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen.

Es wird hiermit zur Einreichung von Vorschlags= listen — Wahlvorschläge — aufgefordert. Berücksichtigt werden nur Wahlvorschläge, die spätestens am 1. November 1930 mittags 12 Uhr eingereicht worden sind. Die Stimmabgabe ist an diese Wahlborschläge gebunden. Die Wahlvorschläge liegen nach ihrer Zulassung bis zum Wahltage im Geschäftszimmer der Kasse, Am Markt Nr. 80, zur Einsichtnahme aus.

Die Vorschlagslisten sind getrennt von den beteilige ten Arbeitgebern und Versicherten einzureichen. Zede Vorschlagsliste darf höchstens dreimal soviel Bewerber benennen als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind nach Familien= und Vor= (Ruf=) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Berficherten ift auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzusgeben. Die Genannten sind unter fortlaufender Nums mer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt. Alle Bewerber müssen Danziger Staatsangehörige sein. Mit den Vorschlagslisten für Versicherte ist von jedem Bewerber die Erklärung vors zulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

Der Wahlbezirk ist in Stimmbezirke eingeteilt wor= den. Für die Versichertenwahl ist der Beschäftigungs= ort maßgebend.

Es wählen:

Im Stimmbezirk I.: Gasthaus Reiß, Neuteich, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Neuteich, Leske, Tralau, Trampenau, Trappenfelde, Gr. Lichtenau, Parsschau, Prangenau, Neuteicherhinterseld, Neuteichsdorf, Bröske, Mierau, Brodsak, Eichwalde, Jrrgang, Tannsee, Lindenau, Niedau, Lupushorst, Wiedau.

Im Stimmbezirk II: Logenheim, Hermann Regehr, Tiegenhof, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Tiegenhof, Drlofferfelde, Drloff, Ladekopp, Tiege, Marienau, Rüdenau, Al. Maußdorf, Gr. Maußdorf, Horsterbusch, Wolfsdorf, Haußdorf, Ginlage, Krebsfelde, Laakendorf, Kosendorf, Husterbusch, Platenhof, Petershagen, Neulanghorft, Neustandermald, Platenhof, Petershagen, Tiegenhagen, Alexander Tiegenhof, Petershagen, Tiegenhagen tendorf, Tiegenort, Kalteherberge, Scharpau, Rehwalde, Brunau, Bogtei, Altebabke, Neuteicherwalde, Beiershorst, Piegkendorf, Reimerswalde, Plegendorf, Keinsland, Küchwerder, Jankendorf.

Im Stimmbezirk III.: Gasthaus Krause, Jungfer, die Wähler aus den Gemeinden: Jungfer, Walldorf, Keit-lau, Neudorf, Stuba, Zeher, Zehersvorderkampen. Grenzdorf A, Grenzdorf B, Stobbendorf, Holm, Kl. Mausdorferweide.

Im Stimmbezirk IV.: Gasthaus Wilhelm, Schöneberg, die Wähler aus den Gemeinden: Schöneberg, Schönsee, Neunhuben, Schönhorst, Neukirch, Neumünsterberg, Barenhof, Bärwalde, Vierzehnhuben, Fürstenwerder.

Im Stimmbezirk V.: Gasthaus Rosenke, Kalthof, die Wähler aus den Gemeinden: Kalthof, Kaminke, Blumstein, Schadwalde, Kl. Lesewitz, Gr. Lesewitz, Hernenschagen, Halbstadt, Tragheim, Warnau, Altenau, Simonsedorf, Heubuden, Stadtselde, Dammfelde, Schönau, Altemünsterberg, Mielenz, Wernersdorf, Montauersorft, Piecel.

Im Stimmbezirk VI.: Gafthaus Neumann, Ließau. die Wähler aus den Gemeinden: Ließau, Biesterfelde= Adl. Kenkau, Altweichsel, Kunzendorf, Gnojau, Klein Montau, Gr. Montau, Kl. Lichtenau, Damerau, Pordenau, Palschau, Barendt.

Alles weitere ist aus der Satung und Wahlordnung ersichtlich. Die Einsichtnahme kann ebenfalls an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vorm. im Geschäftszimmer der Kasse, Am Markt Nr. 80, erfolgen.

Neuteich, den 16. Oktober 1930.

# Der Borftand der Allgemeinen Oriskrankenkaffe für den Kreis Grokes Werder.

Stukowski, Vorsigender und Wahlleiter.

# Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

#### Abteilung G.

Mr. Einladungen zur Gemeindesitzung.

Bescheinigung über die Einladung zur Ge= Mr. meindesitzung.

Mr. Beglaubigte Abschrift des Protofolls einer Ge= meindesitzung.

Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung. Bernehmung eines Silfsbedürftigen zur Ers mittelung des Unterstützungswohnsitzes. Anfrage über die Aufenthaltsberhältnisse eis Mr. Mr. 5.

Mr. nes Hilfsbedürftigen.

6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband. Mr. Mr.

Bekanntmachung über die Art der Jagdver= pachtung, über die Auslegung der Pachtbedin= Mr. gungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.

Mr.

Zagdpacktbedingungen. Bietungsverhandlungen über Zagdverpacktung. Mr. 9.

Mr. 10. Jagdpachtvertrag.

Antrags= und Fragebogen auf Erwerbslosen= Mr. 11.

unterstützung. Nachweisung über Auswendungen für Erwerbs-Mr. 12.

Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung. Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. je-

den Monats. Mr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.

Mr. 14. Nachweisung über Auswendung für Kleinrent=

Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung. Mr. 15.

Mr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeinde= steuern.

Mr. 17. Mahnzettel.

Mr. 18. Deffentliche Steuermahnung.

Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vor-nahme einer Zwangsvollstreckung. Mr. 19.

Pfändungsbefehl. Mr. 20. Nr. 21. Nr. 22. Zustellungsurfunde. Pfändungsprototoll.

Mr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungs= versuch.

Mr. 24. Mr. 25. Versteigerungsprotokoll.

Zahlungsvervot. Ueberweisungsbeschluß. Mr. 26.

Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisfungsbeschlusses an den Schuldner. Benachrichtigung an den Schuldner über den Mr. 27.

Mr. 28. Zustellungstag des Zahlungsverbotes. Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläu-

biger.

Vorläufiges Zahlungsverbot. Mr. 29.

Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.

Mr. 30. Melderegister. Nr. 31. Ubmeldeschein. Unmeldeschein. Mr. 32. Nr. 32a. Zuzugsmeldung. Nr. 32b. Fortzugsmeldung.

Mr. 32c. Fremdenmeldezettel.

Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinter= bliebene.

Mr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterblie= bene.

#### Abteilung A.

Mr. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.

Mr. Chefähigkeitszeugnis.

Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisstranken usw. in eine Anstalt. Mr. Mr.

Mr. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.

Mr. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe= 6. scheines.

Mr. Personalbogen für den Antragsteller des Wan= dergewerbescheines.

Personalbogen für die Begleitperson. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller. Nr.

Mr. 9. Mr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Mr. 11. Führungsattest. Mr. 12. Strafverfügung.

Mr. 13. Verantwortliche Vernehmung. Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

Nr. 15. Borladung zur Bernehmung. Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland. Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte). Nr. 17. Strafaktenbogen. Nr. 18. Kaßverlängerungsschein. Nr. 18a. Unfallanzeigen. Nr. 19. Unfalluntersuchungssberhandlungen. Nr. 20. Bauerlaubnis. Nr. 20a. Todesbeicheinigung.

Nr. 20a. Todesbescheinigung.

Mr. 21. Beerdigungsschein.

#### Für Schiedsmänner:

Nr. 1. Vorladung für den Kläger.

Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.

Nr. 3. Atteft.

Die Herren Amts= und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.